

12 O 590/04
(Geschäftsnummer)



verkündet am 10.12.2004

([REDACTED]) Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2004

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin betreibt ein Kraftwerk zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme mit einer maximalen elektrischen Einspeiseleistung von 20.000 kW im Gewerbegebiet [REDACTED] Es handelt sich bei diesem Kraftwerk um ein Biomasseheizkraftwerk. Das Kraftwerk wurde im Jahre 2002 fertiggestellt. Die Verfügungsbeklagte ist Netzbetreiberin. Das Kraftwerk der Verfügungsklägerin ist an das Energieversorgungsnetz der Verfügungsbeklagten angeschlossen.

Bisher erzeugte die Verfügungsklägerin entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausschließlich elektrische Energie unter Verwendung von Brennstoffen, die in der Biomasseverordnung geregelt sind. Die erzeugte elektrische Energie wird nach den erhöhten Vergütungssätzen des zum 01.08.2004 novellierten Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vergütet. Die Anlage der Verfügungsklägerin verfügt über insgesamt drei Kessel (Kessel K1, K2 und K3), in denen mittels der Brennstoffe Energie erzeugt wird. Die Verfügungsklägerin beabsichtigt nunmehr, über die Kessel K2 und K3 anstelle der bislang eingesetzten Biomasse andere Ersatzbrennstoffe als Energieträger zur Stromerzeugung einzusetzen. Es handelt sich dabei um Ersatzbrennstoffe, die nicht in der Biomasseverordnung erfaßt sind. Die Verfügungsklägerin möchte probeweise auf der Energieerzeugungsschiene ausgehend von Kesseln K2 und K3 Ersatzbrennstoffe einsetzen. Es bedarf daher einer Versuchsphase, die einen Monat andauert. Die Verfügungsklägerin will für den Fall der Durchführung dieser Versuchsphase ihre Ansprüche gegenüber der

Verfügungsbeklagten auf Anschluss ihrer Anlage an das Netz sowie auf entsprechende Vergütung nach dem EEG sowie ferner auch ihre Ansprüche nach Abschluss der Versuchsphase auf weitere Vergütung nach dem EEG sichern. Aus diesem Grunde traten die Beteiligten bereits in Kontakt. Am 17. August 2004 wurde im Haus der Verfügungsbeklagten ein Gespräch geführt. In diesem Gespräch teilte die Verfügungsklägerin der Verfügungsbeklagten mit, dass sie die Absicht habe, zumindest teilweise Brennstoffe einzusetzen, die nicht dem EEG und damit der Biomasseverordnung unterfallen. Die Verfügungsbeklagte teilte der Verfügungsklägerin in einem Schreiben vom 3. September 2004 mit, die Rechtslage sei im Hinblick auf das Ausschließlichkeitsprinzip, welches nach der Novellierung im EEG verankert sei, besonders schwierig. Beim Einsatz von Ersatzbrennstoffen bestehe die Gefahr, dass die Anlage ihre Förderfähigkeit gemäß EEG verliere. Sie teilte ferner mit, sie müsse die Rechtslage auch mit ihrem Übertragungsnetzbetreiber klären, nämlich der [REDACTED]

[REDACTED] Eine endgültige Stellungnahme der [REDACTED] liegt jedenfalls nach einem letzten Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 11. Oktober 2004 bisher nicht vor. In diesem Schreiben kündigt die Verfügungsbeklagte an, bei einer teilweisen Energieerzeugung durch alternative Brennstoffe innerhalb der Anlage müsse nach wie vor davon ausgegangen werden, dass es sich um eine einheitliche Anlage handle. Dies bedeute, dass eine Mischvergütung ausgeschlossen bleibe.

Die Verfügungsklägerin behauptet bzw. macht glaubhaft, sie habe mit der [REDACTED] in [REDACTED] einen entsprechenden Ersatzbrennstoffliefervertrag geschlossen. Sie solle nach diesem Liefervertrag spätestens zum 1. Oktober 2005 eine Ersatzbrennstoffjahresmenge von mindestens 120.000 Tonnen abnehmen und in ihrer Energieerzeugungsanlage in [REDACTED] einer ordnungsgemäßen energetischen Verwertung zuführen. Damit sie eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verpflichtung gewährleisten könne, sei es nunmehr erforderlich, dass sie ihr Kraftwerk vorab probeweise und teilweise auf der Energieerzeugungsschiene ausgehend von den Kesseln K2 und K3 mit Ersatzbrennstoffen beschickt. Die durch die zuständigen Ämter genehmigte Versuchsphase müsse spätestens Ende des Jahres 2004 abgeschlossen sein, um die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen für den Betrieb

84

mit Ersatzbrennstoffen rechtzeitig erlangen und die Energieerzeugungsschiene ausgehend von den Kesseln K2 und K3 entsprechend anpassen zu können. Die Verfügungsbeklagte habe bisher in der Frage, wie die Ansprüche zwischen den Parteien im Falle der Durchführung einer Versuchsfahrt zu regeln seien, keine klare Stellungnahme bezogen. Es sei daher erforderlich, die entsprechenden Ansprüche im Wege einer einstweiligen Verfügung zu klären. Sie habe Anspruch auf Erlass einer solchen einstweiligen Verfügung gemäß § 12 Abs. 5 EEG. Innerhalb der Anlage, die sie betreibe, sei der in dem Kessel K1 sowie in den Kesseln K2 und K3 erzeugte Strom getrennt erfaßbar. Er könne daher auch getrennt abgerechnet werden. Sie habe auf jeden Fall weiter die Absicht, zumindest in dem Kessel K1 ausschließlich erneuerbare Energien im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG i.V.m. der Biomasseverordnung einzusetzen. Daher sei dieser Strom, der gesondert erfaßbar sei, nach wie vor, auch während der beabsichtigten Versuchsphase, nach den Vergütungssätzen des EEG zu vergüten. Nach Beendigung der Versuchsphase habe sie auch Anspruch darauf, daß der gesamte Strom, der dann unter Verwendung von Biomasse erzeugt werde, weiter nach den erhöhten Vergütungssätzen des EEG vergütet werde.

Die Verfügungsklägerin hat zunächst mit Schriftsatz vom 10. November 2004 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim erkennenden Gericht beantragt, worauf das Gericht beschlossen hat, dass in der Sache nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll. In der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2004 hat die Verfügungsklägerin ihre Anträge teilweise neu gefaßt und ergänzt.

Die Verfügungsklägerin begehrt nunmehr den Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend den nachfolgenden Anträgen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

1. der Verfügungsbeklagten wird unabhängig von der Nutzung der Energieerzeugungsschiene ausgehend von den Rostkesseln K2 und K3 über die Gegendruckturbine TS2 und den Generator HTM-180-Z04 zur Stromerzeugung mit nicht

der Biomasseverordnung konformen Ersatzbrennstoffen für einen Zeitraum von einem Monat geboten, den in dem Biomassekraftwerk der [REDACTED] erzeugten Strom abzunehmen und nach Maßgabe der einschlägigen Vergütungssätze des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 21.07.2004 (EEG) zu vergüten, soweit dieser über die im Kraftwerk vorhandene selbständige technische Einrichtung, bestehend aus den wesentlichen Anlagenkomponenten Staubkessel für Biomasse und Kondensationsturbine mit nachgeschaltetem Generator (Typ HTM-180 D04 des Herstellers VA Tech ELIN EBG Motoren) unter ausschließlichem Einsatz von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung erzeugt wird, soweit die Absperrventile durch Schließung und Verplombung in den Betriebszustand 2 versetzt werden.

2.

Der Verfügungsbeklagten wird geboten, unter den gleichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Antrag zu Ziffer 1. den im Biomassekraftwerk der [REDACTED] über die selbständige technische Einrichtung bestehend aus den wesentlichen Anlagenkomponenten Staubkessel für Biomasse, Kondensationsturbine und Generator (Typ HTM-180, D04 des Herstellers VA Tech ELIN EBG Motoren) unter ausschließlichem Einsatz von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung erzeugten Strom abzunehmen und hierfür einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Abschlag gemäß § 12 Abs. 5 EEG, der jedoch mindestens 75 % der einschlägigen Mindestvergütung gemäß § 8 i.V.m. § 21 EEG betragen sollte, zu zahlen.

3.

Der Verfügungsbeklagten wird geboten, nach Beendigung der Stromerzeugung mittels Ersatzbrennstoffen über die Erzeugungsschiene ausgehend von den Kesseln K2 und K3 gemäß Ziffer 1., den gesamten im Biomassekraftwerk der Verfügungsklägerin erzeugten Strom abzunehmen und nach den Vergütungssätzen des EEG zu vergüten, soweit dieser durch Einsatz von Biomasse im

Sinne der Biomasseverordnung erzeugt wird, unabhängig davon, ob dies über die Erzeugungsschienen ausgehend von dem Kessel K1 oder den Kesseln K2 und K3 erfolgt.

Die Verfügungsklägerin beantragt weiter,

4.
festzustellen, dass es sich bei der Energieerzeugungsanlage im Kraftwerk der [redacted] mit den wesentlichen Anlagenkomponenten Staubkessel für Biomasse und Kondensationsturbine mit nachgeschaltetem Generator (Typ HTM-180 D04 des Herstellers VA Tech ELIN EBG Motoren) um eine selbständige technische Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG handelt, die nicht der Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG unterfällt;

5.
festzustellen, dass ein zeitlich befristeter Einsatz von nicht als erneuerbare Energien im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG einzustufenden Brennstoffen im Kraftwerk der [redacted] nicht zu einem endgültigen Verlust der Ansprüche der Verfügungsklägerin auf Anschluss, Abnahme und Vergütung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 EEG führt, soweit nach Abschluss des befristeten Einsatzes erneut ausschließlich erneuerbare Energien im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG eingesetzt werden.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte wendet sich sowohl gegen die Zulässigkeit als auch gegen die Begründetheit der im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemachten Ansprüche. Sie macht geltend, es fehle zum Teil schon an der Vollstreckbarkeit, auch fehle es an den Voraussetzungen einer Leistungsverfügung. Für Feststellungsanträge bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Mit ihrem

jetzigen Vorhaben, auch Ersatzbrennstoffe zur Stromerzeugung einzusetzen, verstoße die Verfügungsklägerin gegen die Zielrichtung des EEG, welche darin bestehe, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion zu fördern und zu vergrößern. Sie verändere damit den Charakter der Anlage, die dann keine Anlage mehr sei im Sinne des EEG. Dem EEG unterfielen nur Kraftwerke, die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung zur Stromerzeugung verwenden. Es sei unzutreffend, dass die Verfügungsbeklagte dann in ihrem Kraftwerk zwei getrennte Anlagen im Sinne des EEG betreibe. Aus dem Schaltbild ergebe sich, dass der aus allen drei Kesseln erzeugte Dampf in eine gemeinsame Dampfsammelschiene eingespeist werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Verfügungsklägerin ist nicht begründet. Die beantragte einstweilige Verfügung ist in sämtlichen Antragspunkten zurückzuweisen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung sind nicht gegeben.

Die Verfügungsklägerin hat keinen Anspruch auf Erlass der einstweiligen Verfügung gemäß § 12 Abs. 5 EEG. Insoweit käme es nicht auf die einzelnen Antragsvoraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO an. § 12 Abs. 5 EEG regelt spezialgesetzlich Voraussetzungen, unter denen eine einstweilige Verfügung erlassen werden kann. Demnach kann auf Antrag des Anlagenbetreibers das für die Hauptsache zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 4 und 5 EEG bezeichneten Ansprüche (Netzbetreiber) die Anlage vorläufig anzuschließen und den Strom abzunehmen sowie hierfür einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind vorliegend nicht gegeben. Für das Gericht ist es dabei unerheblich, ob der Einsatz verschiedener Brennstoffe, sei es Biomasse, seien es alternative Brennstoffe, in den einzelnen Kesseln der Anlage der Verfügungsklägerin diese Anlage praktisch juristisch

aufspaltet und aus ihr zwei verschiedene Anlagen macht, bei denen eine der Anlagen den Regelungen des EEG unterfällt. Insoweit kommt es für das Gericht auch nicht darauf an, ob der erzeugte Strom, je nach dem, in welchem Kessel er erzeugt ist, getrennt erfaßt werden kann. § 12 Abs. 5 EEG gibt dem Betreiber einer Anlage im Sinne des EEG die Möglichkeit, seine Ansprüche auf vorläufigen Anschluss der Anlage an das Netz im Wege der einstweiligen Verfügung durchzusetzen. Es gibt ihm auch die Möglichkeit, den Netzbetreiber zu zwingen, den Strom abzunehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten. Um eine solche Fallgestaltung geht es vorliegend nicht. Die Verfügungsklägerin hat keine Anlage errichtet, deren Anschluss an das Netz streitig ist, so dass der vorläufige Anschluss an das Netz im Wege der einstweiligen Verfügung geregelt werden müsste. Die Verfügungsklägerin hat vielmehr vor, in ihrer Anlage, die bisher ausschließlich Strom mit Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung erzeugt, nunmehr alternative Brennstoffe einzusetzen. Sie will geklärt haben, ob die Verfügungsbeklagte verpflichtet ist, den auch während einer Versuchsphase im Kessel K1 mit Biomasse erzeugten Strom nach den Vergütungssätzen des EEG abzunehmen. Sie will auch sichergestellt haben, dass sie nach Abschluss der Versuchsphase sämtliche Kessel wiederum mit Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung befeuern kann. Auch für diesen Fall soll die Verfügungsbeklagte verpflichtet sein, den gesamten Strom zu den erhöhten Vergütungssätzen des EEG abzunehmen. Zur Sicherung dieses Begehrens bietet § 12 Abs. 5 EEG keine Grundlage. Es ist die Zielrichtung des EEG, den Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromproduktion zu erhöhen. Dieses Ziel soll mit allen möglichen gesetzlichen Mitteln gefördert werden. Errichtet demnach jemand eine Anlage im Sinne des EEG, die auch mit entsprechenden Brennstoffen der Biomasseverordnung Strom erzeugt, so soll er nicht auf einen langen Prozess gegen den Netzbetreiber angewiesen sein, in dem seine Ansprüche geklärt werden. Er soll mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung es leicht durchsetzen können, dass seine Anlage vorläufig angeschlossen wird, der Strom abgenommen wird und auf den als billig und gerecht zu erachtenden Betrag eine Abschlagszahlung geleistet wird. Der Betreiber einer Anlage im Sinne des EEG müsste ohne diese Möglichkeit sich auf einen langen, existenzgefährdenden Hauptsacheprozess einlassen. Diese Fallgestaltung ist vorliegend nicht gegeben. Die Verfügungsklägerin hat bisher in der Vergangenheit eine Anlage betrieben, die Strom ausschließlich mit Brennstoffen der Biomasseverordnung erzeugt. Nunmehr hat sie eine

85

unternehmerische Entscheidung dahingehend getroffen, dass sie die vorhandene Anlage gewissermaßen „aufspalten“ will, um auf zwei Kesseln alternative Brennstoffe zum Einsatz zu bringen. Dieses Vorhaben entspricht nicht der Zielrichtung des EEG. Die Zielrichtung des EEG ist die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 EEG sind auch deshalb nicht gegeben, weil nach dem derzeitigen Stand die Verfügungsbeklagte nicht definitiv zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Abnahme von Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, verweigert. § 12 Abs. 5 EEG hat die Fallgestaltung zur Voraussetzung, dass sich der Netzbetreiber weigert, die Anlage anzuschließen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die Verfügungsklägerin stellt auf ein zukünftiges Verhalten ab, dass davon abhängt, wann sie die Versuchsphase beginnt. Der Fall, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen des § 12 Abs. 5 EEG greifen, ist demnach noch nicht eingetreten. Der Fall tritt erst dann ein, wenn die Verfügungsklägerin mit ihrer Versuchsphase beginnt und sich dann die Verfügungsbeklagte weigert, den Strom abzunehmen.

Die Verfügungsklägerin hat aber auch keinen Anspruch unter den entsprechenden Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. Würde man zum jetzigen Zeitpunkt, in dem nicht einmal sicher feststeht, wie sich die Verfügungsbeklagte im Falle der Durchführung der Versuchsphase verhält, bereits die geltend gemachten Ansprüche zuerkennen, so wäre dies ein typischer Fall der Vorwegnahme der Hauptsache. Dabei wäre zunächst einmal zu klären, ob die Verfügungsklägerin eine Sicherungs- und Regelungsverfügung anstrebt oder aber eine Leistungsverfügung. Da die Verfügungsklägerin mit den Anträgen zu Ziffer 1. bis 3. erstrebt, dass die Verfügungsbeklagte den entsprechenden erzeugten Strom abnimmt und nach den Vergütungssätzen des EEG vergütet, mindestens aber einen Abschlag leistet, müssen die Anträge als Leistungsverfügung gesehen werden. Die Leistungsverfügung hat strenge Voraussetzungen. Der Gläubiger muss auf die sofortige Erfüllung dringend angewiesen sein (Verfügungsgrund). Dies ist darzulegen und glaubhaft zu machen. Ein Antrag ist nur in den Fällen zulässig, in denen die geschuldete Leistung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist (hierzu im einzelnen Zöller-Vollkommer, 24. Auflage, § 940 Rn. 6

m.w.Hinweisen). Die entsprechenden Voraussetzungen hat die Verfügungsklägerin nicht glaubhaft gemacht. Es ist vor allen Dingen für das Gericht nicht erklärlich, warum die Verfügungsklägerin die Verhandlungen mit der Verfügungsbeklagten nicht abgewartet hat. Nach ihrem eigenen Vorbringen hat sie sich erst ab 1. Oktober 2005 gegenüber der [REDACTED] verpflichtet, eine Ersatzbrennstoffjahresmenge von mindestens 120.000 Tonnen abzunehmen. Ersichtlich will die Verfügungsklägerin mit Hilfe der gestellten Ansprüche ihr unternehmerisches Risiko minimieren. Sie will es möglicherweise auf die Verfügungsbeklagte abwälzen. Dass sie schon zum jetzigen Zeitpunkt die Versuchsphase durchführen muss, ist jedenfalls nicht glaubhaft gemacht. Im Übrigen bleibt es ihr unbenommen, die Versuchsphase zu beginnen. Sollte dann die Verfügungsbeklagte die Verfügungsklägerin vom Netz abkoppeln, bliebe es der Verfügungsklägerin unbenommen, von den entsprechenden Rechtsbehelfen des § 12 Abs. 5 EEG in diesem Falle Gebrauch zu machen. Dass dies schon jetzt der Fall ist, ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Verfügungsklägerin in eine existenzielle Notlage gerät. Sie hat nach wie vor die Möglichkeit, ihre Kessel mit Brennstoffen der Biomasseverordnung zu befeuern und den erzeugten Strom der Verfügungsbeklagten anzubieten. Soweit sie eine unternehmerische Entscheidung getroffen hat und sich vertraglich an die [REDACTED] gebunden hat, ohne die Rechtslage vorher zu klären, war dies ihre Sache.

Die einstweilige Verfügung ist auch nicht mit den Anträgen zu Ziffern 4. und 5., den Feststellungsanträgen begründet. Es ist umstritten, ob Feststellungsanträge überhaupt Gegenstand einer einstweiligen Verfügung sein können. Soweit dies bejaht wird, besteht gleichwohl Übereinstimmung dahingehend, dass eine feststellende einstweilige Verfügung nur in ganz engen Grenzen anerkannt werden kann. Es muss schlechthin unzumutbar sein, den Antragsteller auf die Durchsetzung seines Rechts im Hauptsacheverfahren hinzuweisen (hierzu Stein/Jonas 21. Auflage vor § 935 Rn. 60). Beispielhaft ist hier der Fall erwähnt, dass ein Mieter einer Mietwohnung geklärt haben muss, ob er berechtigt ist, eine dringend erforderliche Reparatur durchzuführen. Die von der Verfügungsklägerin mit den Anträgen zu Ziffern 4. und 5. begehrten Feststellungen sind ausschließlich Rechtsfragen. Mit Ziffer 4. will die Verfügungsklägerin geklärt haben, ob ihre Energieerzeugungsanlage mit den wesentlichen Anlagenkomponenten Staubkessel für Biomasse und

Kondensationsturbinen mit nachgeschaltetem Generator eine selbständige technische Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG ist, die nicht der Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG unterfällt. Dabei handelt es sich schlicht um eine Rechtsauskunft, die Vorfrage für einen Anspruch ist. Die Rechtsfrage wird geklärt, wenn der Anspruch geltend gemacht wird. Es ist nicht ersichtlich, dass es der Verfügungsklägerin unzumutbar ist, die Ansprüche in einem Hauptsacheverfahren zu klären. Auch die Frage, ob ein zeitlich befristeter Einsatz von nicht als erneuerbare Energien im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG einzustufenden Brennstoffen zu einem endgültigen Verlust der Ansprüche auf Anschluss, Abnahme und Vergütung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 EEG führt, ist eine Rechtsfrage, die in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden kann. Dass dies der Verfügungsklägerin nicht zumutbar ist, ist nicht ersichtlich. Die Verhandlungen werden bereits seit August 2004 geführt. Die Verfügungsklägerin hätte sich auch nicht vor Klärung dieser Fragen vertraglich an die [REDACTED] binden müssen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziffer 6, 711 ZPO.

Streitwert: 300.000,00 €.

[REDACTED]